

I. Führerscheingesetz

Anerkennung nationaler Führerscheine im Ausland

Der Code B 111 (125 cm³ zu B), die Klasse F und die vorgezogene Klasse B gelten normalerweise nur in Österreich, außer:

Staat	Anerkennung Krafträder 125 ccm mit LB d Klasse B		Anerkennung der LB für die Klasse F		Anerkennung der Vorgezo- genen LB für die Klasse B	
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
E	x ++)			x		x
P	x ++)		x			x
UK+NordIrl.		x		x	x	x
IRL		x		x		x
F		x	x			x
L		x	x			x
DK		x	x		x +)	
I	x			x		x
GR		x		x		x
S		x		x		x
FIN		x	x			x
NL		x		x		x
B		x		x		x
D		x	x		x +)	
IS		x		x		x
N		x		x		x
FL		x		x		x
CH		x		x		x
H		x		x		x
CZ	x ++)			x		x
SK		x		x		x
SLO		x		x		x
HR		x		x		x
PL	-	-	-	-		x
LAT	x					

+) wenn im jeweiligen Land nicht ansässig

++) unter bestimmten Bedingungen

I. Führerscheingesetz

Ausbildungsfahrten

Mit diesem kann man in Österreich die vorgezogene Lenkberechtigung der Klasse B ab 17 erwerben. Beginn der Ausbildung mit 16 in der Fahrschule. Bewilligung von Ausbildungsfahrten mit privatem Begleiter (7 Jahre LB der Klasse B, 3 Jahre Fahrpraxis, besonderes Naheverhältnis zum Bewerber). Führung von Fahrtprotokollen. Nach jeweils 1.000 km auf mindestens 2 Wochen begleitende Schulung in der Fahrschule. Nach 3.000 km und einer Perfektionsschulung Zulassung zur Fahrprüfung ab 17. Die vorgezogene LB der Klasse B gilt nur in Österreich und dort, wo sie anerkannt wird (siehe oben).

Ausländischer Führerschein

EU-Führerscheine sind österreichischen Führerscheinen gleichgestellt. Führerscheine aus Nicht-EU-Staaten gelten ein halbes Jahr ab Datum der Einreise. Die Frist kann auf ein Jahr verlängert werden.

Austausch von ausländischen Führerscheinen aus Nicht-EU-Staaten

Ausländische Führerscheine können ausgetauscht werden. Es muss hierzu eine (praktische) Austauschprüfung abgelegt werden. Keine Prüfung erforderlich bei folgenden Staaten: Andorra, Guernsey, Insel Man, Japan, Jersey, Kroatien, Monaco, San Marino, Schweiz, Serbien; nur bei Klasse B: Australien, Bosnien-Herzegowina, Hong Kong, Israel, Kanada, Makedonien, Neuseeland, Südafrika, Südkorea (wenn nach 1. 1. 1997 erteilt), Vereinigte Arabische Emirate, USA.

Erste-Hilfe-Kurs für Führerschein

Für jeden Führerschein muss ein Erste-Hilfe-Kurs nachgewiesen werden. Der Erste-Hilfe-Kurs beschränkt sich auf 6 Stunden und heißt „Unterweisung in lebensrettende Sofortmaßnahmen“.

Fahrprüfung

Zur Fahrprüfung darf in ganz Österreich angetreten werden. Es gibt keine Bindung an den Wohnsitz.

Fahrprüfung – Wiederholung

Die Fahrprüfung darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen wiederholt werden. Eine bereits bestandene Teilprüfung gilt auf die Dauer von 18 Monaten, danach verfällt sie.

Fahrprüfung – Wiederholung – Verkehrspsychologe

Fällt man bei der theoretischen Fahrprüfung fünfmal oder bei der praktischen viermal durch, so muss man sich einem verkehrspsychologischen Test unterziehen.

Fahrschulausbildung – Vorprüfung

Anlässlich der Fahrschulausbildung unterschreibt man einen Vertrag, in dem die Bedingungen für die Fahrschulausbildung genau festgelegt sind. In diesem Vertrag scheint auch auf, dass man zur Fahrprüfung nur dann antreten darf, wenn man eine sogenannte “Vorprüfung” in der Fahrschule bestanden hat. Die Fahrschule ist nicht verpflichtet, einen Kandidaten ohne Vorprüfung zur Führerscheinprüfung zu führen. Ist man damit nicht einverstanden, kann man aus der Fahrschule austreten. Die Fahrschule muss den geltenden Tarif für jedermann sichtbar in der Fahrschule anbringen.

Fahrschulwechsel

Ein Fahrschulwechsel ist jederzeit möglich – die Bedingungen sind aber in allen Fahrschulen gleich, so dass durch den Wechsel eigentlich keine Vorteile erwachsen.

Fahrschule – freie Wahl

Man darf in jeder Fahrschule in Österreich die Ausbildung machen und ist nicht mehr an die Fahrschule des Wohnortes oder des Ortes der Arbeitsstätte gebunden.

Führerscheinabnahme

Die Organe der Polizei sind ermächtigt, den Führerschein an Ort und Stelle abzunehmen, wenn eine Person alkoholisiert oder wegen körperlicher (zB Übermüdung) oder geistiger Nichteignung fahrunfähig ist, aber auch bei Geschwindigkeitsüberschreitung (mehr als 40 km/h im Ortsgebiet oder mehr als 50 km/h auf Freilandstraßen).

Führerschein – Änderung

In der Regel ist alle 10 Jahre, je nach Alter des Führerscheininhabers, die Änderung des Lichtbildes erforderlich. Unterlässt man einen Antrag auf Ausstellung eines Duplikatführerscheines, obwohl das Lichtbild dem tatsächlichen Aussehen

I. Führerscheingesetz

nicht mehr entspricht, ist man strafbar. Aufgrund einer Empfehlung der Volkswirtschaft und eines Erlasses des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie ist man bei der ersten diesbezüglichen Anzeige straffrei! Ab 19. 1. 2013 ausgestellte Führerscheine werden generell auf 15 Jahre befristet. Ab 19. 1. 2033 gelten nur mehr diese auf 15 Jahre befristeten Führerscheine. Alle alten Führerscheine sind bis dahin umzutauschen!

Führerschein – Duplikat

Man kann sich bei jeder Verkehrsbehörde (Landespolizeidirektionen, Bezirkshauptmannschaft, Magistrate der Städte Waidhofen/Ybbs und Krems/Donau) ein Duplikat besorgen. Man ist nicht mehr so wie früher an die Ausstellungs- bzw Wohnsitzbehörde gebunden. Nicht nur für einen österreichischen Führerschein wird ein Duplikat ausgestellt, sondern auch für jeden Führerschein aus einem anderen EU-Staat.

Führerschein auf Probe – Probezeit

Für die Führerscheinklassen A, B und C, C1 wird der Führerschein, wenn er zum ersten Mal erworben wird, auf 3 Jahre (Probezeit) befristet.



Hinweis: Wird im Rahmen der L17 Ausbildung die Lenkberechtigung vor Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt, so dauert die Probezeit jedenfalls bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Führerschein auf Probe – Probezeit – Ausnahmen

Eine Probezeit ist nicht vorgeschrieben bei

- Austausch eines ausländischen Führerscheines;
- Austausch eines Diplomatenführerscheines;
- nach einem Führerscheinentzug;
- nach Neuerteilung nach Ablauf einer Führerscheinbefristung;
- bei Erwerb einer zusätzlichen Führerscheinklasse.

Führerschein auf Probe – Probezeit – Höchstdauer

Mit jeder Anordnung der Nachschulung verlängert sich die Probezeit um jeweils 1 Jahr. Nach Ablauf von 5 Jahren, ist eine Verlängerung der Probezeit unzulässig.

Führerschein auf Probe – Probezeit – Nachschulung

Begeht der Besitzer eines Probeführerscheines in der Probezeit einen schweren Verstoß, so wird eine Nachschulung angeordnet, und die Probezeit verlängert sich um ein Jahr. Innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist ist der Nachschulung nachzukommen. Wird die Nachschulung nicht absolviert bzw bei der Nachschulung nicht mitgearbeitet, kommt es zu einer Entziehung der Lenkbe-rechtigung.

Führerschein auf Probe – Probezeit – Nachschulung – Institution

Die Nachschulung wird vom ermächtigten Verkehrspsychologen durchgeführt.

Führerschein auf Probe – Probezeit – Nachschulung – Kosten

Die Kosten jeder Nachschulung sind vom Lenker zu tragen.

Führerschein auf Probe – schwere Verstöße – Arten

Zu einer Nachschulung kommt es bei rechtskräftiger Bestrafung wegen folgender Übertretungen:

- Nichtanhalten nach einem Verkehrsunfall;
- Fahren gegen die Einbahnstraße;
- Übertreten eines absoluten Überholverbotes;
- Verletzung des Vorranges;
- Nichtbeachtung des Armzeichens Halt;
- Nichtbeachtung des Rot-Gelb-Lichtes;
- Nichtbeachtung des Rotlichtes;
- Fahren entgegen der vorgesehenen Fahrtrichtung auf Autobahnen;
- Nichtbeachtung des Verkehrszeichens Überholen verboten;
- Nichtbeachtung des Verkehrszeichens Überholen für Lastkraftfahrzeuge ver-boten;
- Überschreitung der festgesetzten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h im Ortsgebiet, 100 km/h auf Freilandstraßen, 130 km/h auf Autobahnen bzw von Höchstgeschwindigkeiten, die durch die Verkehrszeichen angezeigt sind, im Ortsgebiet um mehr als 20 km/h, auf Freilandstraßen um mehr als 40 km/h. Diese Geschwindigkeitsüberschreitung muss mit Radar- oder Lasergeräten festgestellt worden sein.
- Verschulden eines Verkehrsunfalles mit leichter oder schwerer Körperverlet-zung oder tödlichem Ausgang sowie
- Lenken eines Fahrzeuges mit mehr als 0,1 Promille (= 0,05 mg/l)
- Telefonieren während der Fahrt ohne Freisprecheinrichtung.

Führerschein auf Probe – schwere Verstöße – Nachweis

Ob ein Fahranfänger diese schweren Verstöße begangen hat, ist schwer nachweisbar. Kommt es zu einer Anzeige ohne Anhaltung, ist es von der Behörde nicht oder nur schwer überprüfbar, wenn nicht der Fahranfänger, sondern eine andere Person als Lenker angegeben wird.

Führerscheincodes

Internationale Codes

Für Eintragungen in den Führerschein stehen folgende durch Gemeinschaftsrecht harmonisierte Zahlencodes und Unter-codes zur Verfügung:

LENKER (medizinische Gründe)

- 01. Korrektur des Sehvermögens und/oder Augenschutz
 - 01.01. Brille
 - 01.02. Kontaktlinse(n)
 - 01.05. Augenschutz
 - 01.06. Brille oder Kontaktlinsen
 - 01.07. Spezifische optische Hilfe
- 02. Hörprothese/Kommunikationshilfe
- 03. Prothese/Orthese der Gliedmaßen
 - 03.01. Prothese/Orthese der Arme
 - 03.02. Prothese/Orthese der Beine

FAHRZEUGANPASSUNGEN

- 10. Angepasste Schaltung
 - 10.02. Automatische Wahl des Getriebegangs
 - 10.04. Angepasste Schalteinrichtung
- 15. Angepasste Kupplung
 - 15.01. Angepasstes Kupplungspedal
 - 15.02. Handkupplung
 - 15.03. Automatische Kupplung
 - 15.04. Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Kupplungspedals zu verhindern
- 20. Angepasste Bremsvorrichtungen
 - 20.01. Angepasstes Bremspedal
 - 20.03. Bremspedal, geeignet für Betätigung mit dem linken Fuß
 - 20.04. Bremspedal mit Gleitschiene
 - 20.05. Bremspedal (Kippedal)

- 20.06. Mit der Hand betätigte Bremse
- 20.07. Bremsbetätigung mit maximaler Kraft von ... N (*)
(z. B.: ,20.07(300N) `)
- 20.09. Angepasste Feststellbremse
- 20.12. Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Bremspedals zu verhindern
- 20.13. Mit dem Knie betätigte Bremse
- 20.14. Durch Fremdkraft unterstützte Bremsanlage
- 25. Angepasste Beschleunigungsvorrichtung
- 25.01. Angepasstes Gaspedal
- 25.03. Gaspedal (Kippedal)
- 25.04. Handgas
- 25.05. Mit dem Knie betätigter Gashebel
- 25.06. Durch Fremdkraft unterstützte Betätigung des Gaspedals/-hebels
- 25.08. Gaspedal links
- 25.09. Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Gaspedals zu verhindern
- 31. Anpassungen und Sicherungen der Pedale
- 31.01. Extrasatz Parallelpedale
- 31.02. Pedale auf der gleichen (oder fast gleichen) Ebene
- 31.03. Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Gas- und des Bremspedals zu verhindern, wenn Pedale nicht mit dem Fuß betätigt werden
- 31.04. Bodenerhöhung
- 32. Kombinierte Beschleunigungs- und Betriebsbremsvorrichtungen
- 32.01. Gas und Betriebsbremse als kombinierte, mit einer Hand betätigte Vorrichtung
- 32.02. Gas und Betriebsbremse als kombinierte, mit Fremdkraft betätigte Vorrichtung
- 33. Kombinierte Betriebsbrems-, Beschleunigungs- und Lenkvorrichtungen
- 33.01. Gas, Betriebsbremse und Lenkung als kombinierte, mit Fremdkraft mit einer Hand betätigte Vorrichtung
- 33.02. Gas, Betriebsbremse und Lenkung als kombinierte, mit Fremdkraft mit zwei Händen betätigte Vorrichtung
- 35. Angepasste Bedieneinrichtungen (Schalter für Licht, Scheibenwischer/-waschanlage, akustisches Signal, Fahrtrichtungsanzeiger usw.)

I. Führerscheingesetz

- 35.02. Gebrauch der Bedieneinrichtung möglich, ohne Lenkvorrichtung loszulassen
- 35.03. Gebrauch der Bedieneinrichtung mit der linken Hand möglich, ohne Lenkvorrichtung loszulassen
- 35.04. Gebrauch der Bedieneinrichtung mit der rechten Hand möglich, ohne Lenkvorrichtung loszulassen
- 35.05. Gebrauch der Bedieneinrichtung möglich, ohne Lenkvorrichtung und Beschleunigungs- und Bremsvorrichtungen loszulassen
- 40. Angepasste Lenkung
 - 40.01. Lenkung mit maximaler Kraft von ... N (*) (z. B.: ,40.01(140N) ')
 - 40.05. Angepasstes Lenkrad (mit verbreitertem/verstärktem Lenkradteil; verkleinertem Durchmesser usw.)
 - 40.06. Angepasste Position des Lenkrads
 - 40.09. Fußlenkung
 - 40.11. Assistenzeinrichtung am Lenkrad
 - 40.14. Andersartig angepasstes, mit einer Hand/einem Arm bedientes Lenksystem
 - 40.15. Andersartig angepasstes, mit zwei Händen/Armen bedientes Lenksystem
- 42. Angepasste Einrichtung für die Sicht nach hinten/zur Seite
 - 42.01. Angepasste Einrichtung für die Sicht nach hinten
 - 42.03. Zusätzliche Inneneinrichtung zur Erweiterung der Sicht zur Seite
 - 42.05. Einrichtung für die Sicht in den toten Winkel
- 43. Sitzposition des Fahrzeugführers
 - 43.01. Höhe des Führersitzes für normale Sicht und in normalem Abstand zum Lenkrad und zu den Pedalen
 - 43.02. Der Körperform angepasster Sitz
 - 43.03. Führersitz mit Seitenstützen zur Verbesserung der Stabilität
 - 43.04. Führersitz mit Armlehne
 - 43.06. Angepasster Sicherheitsgurt
 - 43.07. Sicherheitsgurte mit Unterstützung zur Verbesserung der Stabilität
- 44. Anpassungen an Krafträdern (obligatorische Verwendung von Unter-codes)
 - 44.01. Einzel gesteuerte Bremsen

- 44.02. Angepasste Vorderradbremse
- 44.03. Angepasste Hinterradbremse
- 44.04. Angepasste Beschleunigungsvorrichtung
- 44.08. Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig sowie das Balancieren des Kraftrades beim Anhalten und Stehen ermöglichen
- 44.09. Maximale Betätigungskraft der Vorderradbremse ... N (*) (z. B. ,44.09(140N)')
- 44.10. Maximale Betätigungskraft der Hinterradbremse ... N (*) (z. B. ,44.10(240N)')
- 44.11. Angepasste Fußraste
- 44.12. Angepasster Handgriff
- 45. Kraftrad nur mit Seitenwagen
- 46. Nur dreirädrige Kraftfahrzeuge
- 47. Beschränkt auf Fahrzeuge mit mehr als zwei Rädern, die vom Fahrer beim Anfahren, Anhalten und Stehen nicht im Gleichgewicht ausbalanciert werden müssen
- 50. Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug/eine bestimmte Fahrgestellnummer (Angabe der Fahrzeugidentifizierungsnummer)
In Kombination mit den Codes 01 bis 44 für eine weitere Präzisierung verwendete Buchstaben:
 - a links
 - b rechts
 - c Hand
 - d Fuß
 - e Mitte
 - f Arm
 - g Daumen

CODES MIT BEGRENZTER VERWENDUNG

- 61. Beschränkung auf Fahrten bei Tag (z. B. eine Stunde nach Sonnenaufgang und eine Stunde vor Sonnenuntergang)
- 62. Beschränkung auf Fahrten in einem Umkreis von ... km vom Wohnsitz oder innerorts in .../innerhalb der Region ...
- 63. Fahren ohne Beifahrer
- 64. Beschränkt auf Fahrten mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h
- 65. Fahren nur mit Beifahrer, der im Besitz eines Führerscheins von mindestens der gleichwertigen Klasse sein muss

I. Führerscheingesetz

- 66. Ohne Anhänger
- 67. Fahren auf Autobahnen nicht erlaubt
- 68. Kein Alkohol
- 69. Beschränkt auf Fahrzeuge mit einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperrung gemäß EN 50436. Angabe eines Ablaufdatums ist fakultativ (z. B. ,69` oder ,69(01.01.2016)`)

ANGABEN FÜR BEHÖRDLICHE ZWECKE

- 70. Umtausch des Führerscheins Nummer ..., ausgestellt durch ... (EU/UN-Kennzeichnung im Falle eines Drittlandes, z. B. ,70.0123456789.NL`)
- 71. Duplikat des Führerscheins Nummer ... (EU/UN-Kennzeichnung im Falle eines Drittlandes, z. B. ,71.987654321.HR`)
- 73. Nur für vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)
- 78. Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe
- 79. (...) Im Rahmen der Anwendung des Artikels 13 dieser Richtlinie nur Fahrzeuge, die den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen.
- 79.01. Beschränkung auf zweirädrige Kraftfahrzeuge mit oder ohne Beiwagen
- 79.02. Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge oder vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge der Klasse AM
- 79.03. Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge
- 79.04. Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einem Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 750 kg
- 79.05. Krafträder der Klasse A1 mit einem Leistungsgewicht von mehr als 0,1 kW/kg
- 79.06. Fahrzeuge der Klasse BE, bei denen die höchstzulässige Gesamtmasse des Anhängers 3 500 kg übersteigt
- 80. Beschränkung auf Inhaber eines Führerscheins, der zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse A berechtigt ist und das 24. Lebensjahr nicht vollendet hat
- 81. Beschränkung auf Inhaber eines Führerscheins, der zum Führen von zweirädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse A berechtigt ist und das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat
- 95. Kraftfahrer, der Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht gemäß der Richtlinie 2003/59/EG bis zum ... erfüllt (z. B. ,95(01.01.12)`)